

Merkblatt  
Wasserversorgungsanlagen  
Eigenwasserversorgungsanlagen / dezentrale Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen)

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnenanlagen, deren Wasser ausschließlich der Versorgung von Familienmitgliedern dient) und Brunnenanlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (sog. dezentrale Wasserversorgungsanlagen).

Zu den dezentralen Wasserversorgungsanlagen zählen sowohl Brunnenanlagen, deren Wasser durch die Eigentümerin / den Eigentümer beispielsweise an Mieterinnen und Mieter abgegeben wird, als auch u.a. gastwirtschaftliche Betriebe, wie z.B. Landcafés, die keinen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz haben und mit Brunnenwasser versorgt werden bzw. dieses zur Getränke – und Nahrungszubereitung verwenden.

I.) Wichtige Informationen zur Untersuchungspflicht:

a.) Eigenwasserversorgungsanlagen

Gemäß § 29 Abs. 1 TrinkwV in Verbindung mit Anlage 1, Teil I und Anlage 3, Teil I TrinkwV obliegt dem Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage eine jährliche Untersuchungspflicht auf die mikrobiologischen Parameter E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 22° und 36° C sowie Clostridium perfringens (nur, sofern das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder beeinflusst wird, z.B. bei Brunnen, die nicht tiefer als 10 Meter sind).

Aufgrund dessen ist das Brunnenwasser jeweils jährlich im Rahmen einer sogenannten routinemäßigen Untersuchung auf die mikrobiologischen Parameter

- Escherichia coli (E.coli)
- Enterokokken
- Coliforme Keime
- Koloniezahlen bei 22° C
- Koloniezahlen bei 36° C
- Clostridium perfringens (nur bei einer Brunnentiefe von bis zu 10 m)

analysieren zu lassen und die jeweiligen Befunde des Vorjahres bis spätestens zum 20.01. eines jeden Jahres dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Die Zeitabstände und die Parameter der sonstigen chemisch-physikalischen Untersuchungen bestimmt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV das Gesundheitsamt.

Aufgrund dessen ist das Brunnenwasser in einem Drei-Jahres-Rhythmus im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung auf die nachfolgenden Parameter zu analysieren:

- |                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| - Escherichia coli         | - Elektrische Leitfähigkeit |
| - Enterokokken             | - Mangan                    |
| - Coliforme Bakterien      | - Oxidierbarkeit            |
| - Clostridium perfringens* | - pH-Wert                   |
| - Koloniezahl 22° C        | - Calcitlösekapazität       |
| - Koloniezahl 36° C        | - Säurekapazität            |
| - Nitrat                   | - Calcium                   |
| - Nitrit                   | - Magnesium                 |
| - Ammonium                 | - Kalium                    |
| - Eisen                    | - Natrium                   |
| - Färbung (qualitativ)     | - Chlorid                   |
| - Geruch (qualitativ)      | - Sulfat                    |
| - Trübung (qualitativ)     | - Kupfer**                  |
|                            | - Blei**                    |

\* Untersuchung nur erforderlich, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

\*\* Bedarfsparameter (Untersuchung nur bei entsprechendem Leitungsmaterial erforderlich).

Der Befund dieser umfassenderen Untersuchung ist ebenfalls bis spätestens zum 20.01. des Folgejahres dem Gesundheitsamt vorzulegen.

#### b) Dezentrale Wasserversorgungsanlage

Aufgrund von § 28 Abs. 1 TrinkwV hat die Eigentümerin / der Eigentümer einer dezentralen Wasserversorgungsanlage das Brunnenwasser in einem jährlichen Rhythmus auf folgende mikrobiologische und chemisch-physikalische Parameter untersuchen zu lassen:

- |                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| - Escherichia coli         | - Elektrische Leitfähigkeit |
| - Enterokokken             | - Mangan                    |
| - Coliforme Bakterien      | - Oxidierbarkeit            |
| - Clostridium perfringens* | - pH-Wert                   |
| - Koloniezahl 22° C        | - Kupfer**                  |
| - Koloniezahl 36° C        | - Blei**                    |
| - Nitrat                   |                             |
| - Nitrit                   |                             |
| - Ammonium                 |                             |
| - Eisen                    |                             |
| - Färbung (qualitativ)     |                             |
| - Geruch (qualitativ)      |                             |
| - Trübung (qualitativ)     |                             |

\* Untersuchung nur erforderlich, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

\*\* Bedarfsparameter (Untersuchung nur bei entsprechendem Leitungsmaterial erforderlich).

Darüber hinaus ist das Brunnenwasser in einem Drei-Jahres-Rhythmus zusätzlich auf die Parameter

- Calcitlösekapazität
- Säurekapazität
- Calcium
- Magnesium
- Kalium
- Natrium
- Chlorid
- Sulfat

zu untersuchen.

Die Untersuchungsbefunde sind bis spätestens zum 20.01. des auf die Untersuchung nachfolgenden Jahres dem Gesundheitsamt vorzulegen.

c) Weitere Hinweise für Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen:

Sofern Sie ein Labor mit einer Untersuchung beauftragen möchten, empfiehlt es sich, dieses Schreiben vorzulegen. Möglicherweise ist die gleichzeitige Erteilung eines jederzeit widerrufbaren Dauerauftrages unter Angabe der o.g. Untersuchungsintervalle und -parameter sinnvoll.

Gemäß § 10 Nr. 1 TrinkwV gelten die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Anforderungen und Grenzwerte für Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen bereitgestellt wird, am Austritt aus den Entnahmestellen für Trinkwasser (d.h. Wasser für Zwecke der Getränke – und Nahrungszubereitung, Körperhygiene wie Hände waschen, Duschen etc.).

Die Wasserproben sind deshalb an der Stelle aus einem in der Küche, im Gäste-WC oder im Badezimmer befindlichen Zapfhahn entnehmen zu lassen (siehe hierzu § 41 Abs. 1 TrinkwV).

Die Probenahme hat gemäß der DIN 19458 nach Zweck b zu erfolgen.

Die Untersuchungen dürfen nach § 39 Abs. 1 TrinkwV nur durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt werden.

Eine Auflistung der für die Trinkwasseruntersuchungen akkreditierten Labore in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter folgendem Link:

[http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/pdf/laborliste\\_nrw\\_gesamt.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf)

Sofern Sie keinen Internetzugang haben sollten, kann Ihnen die Laborliste auf dem Postweg übersandt werden.

## II.) Informationen über Anzeige – und Handlungspflichten:

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist dem Gesundheitsamt eine Kopie des Befundes innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung zu übersenden.

Bitte beachten Sie diese zweiwöchige Frist für den Fall, dass Sie Ihr Brunnenwasser zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr untersuchen lassen möchten.

Der Originalbefund ist von Ihnen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 TrinkwV mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Gemäß § 11 TrinkwV ist dem Gesundheitsamt folgendes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

- 1.) die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;

- 2.) die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
- 3.) die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
- 4.) der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus.

Weiterhin hat die Betreiberin / der Betreiber bzw. Eigentümerin / Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage aufgrund von § 47 Abs. 1 TrinkwV dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn chemisch-physikalische und / oder mikrobiologische Grenzwerte überschritten sind.

Nach § 45 Abs. 1 TrinkwV hat die Eigentümerin / der Eigentümer einer dezentralen Wasserversorgungsanlage den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu übermitteln.

Dazu gehören auch Angaben über die Aufbereitungstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung verwendet werden.

Ebenfalls hat die Eigentümerin / der Eigentümer einer dezentralen Wasserversorgungsanlage die Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihm betriebenen Anlage (einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes) vorhanden sind, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

Diese Informationen sind allen betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.

Besichtigungen Ihrer Brunnenanlage im Sinne des § 55 Abs. 1 TrinkwV sowie die besonderen Anordnungen von Untersuchungen gemäß § 28 Abs. 3 TrinkwV behält sich das Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen vor. Auf die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einer dezentralen Wasserversorgungsanlage obliegende jährliche Besichtigungspflicht der Umgebung der Wasserfassungsanlage wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Das Ergebnis der Ortsbegehung ist nach § 60 Abs. 3 TrinkwV ebenfalls zu dokumentieren und zehn Jahre verfügbar zu halten.

Die Betreiberin / der Betreiber bzw. die Eigentümerin / der Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage darf gem. § 49 Abs. 1 TrinkwV Wasser, das den mikrobiologischen und chemisch-physikalischen Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob mit dem Brunnenwasser Säuglinge bzw. Kleinkinder, Mieterinnen, Mieter und/oder Gäste im Rahmen einer Restaurant-/Cafébetriebs versorgt werden.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich auch hierüber um eine entsprechende Mitteilung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 72 Nr. 24 TrinkwV in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Untersuchung eine Kopie des Untersuchungsbefundes an das Gesundheitsamt übermittelt oder wer eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 48 Abs. 1 TrinkwV eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 73 Abs. 12 IfSG mit einer Geldbuße von je bis zu 25.000 € geahndet werden.

Erfahrungsgemäß weist das Brunnenwasser nur in wenigen Ausnahmefällen dauerhaft eine einwandfreie Trinkwasserqualität auf.

Daher wird aus gesundheitlichen Vorsorgegründen empfohlen, das Brunnenwasser insbesondere für die Getränke- und Nahrungszubereitung nicht zu verwenden, sondern stattdessen auf handelsübliches Mineralwasser zurückzugreifen.

Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern.

Bitte informieren Sie alle Personen, die mit Ihrem Brunnenwasser versorgt werden, über die o.g. Vorsorgemaßnahme.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Winkels vom Gesundheitsamt gerne zur Verfügung (Telefonnummer 02162/39-1945, [jennifer.winkels@kreis-viersen.de](mailto:jennifer.winkels@kreis-viersen.de))

Bitte wenden Sie sich bei allen technischen Rückfragen an die technischen Sachverständigen des Gesundheitsamtes:

Frau Hahn (Telefonnummer 02162/39-1454, [felicia.hahn@kreis-viersen.de](mailto:felicia.hahn@kreis-viersen.de))

Frau Witt (Telefonnummer 02162/39-1449, [nina.witt@kreis-viersen.de](mailto:nina.witt@kreis-viersen.de))